

3044 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnhaussanierungsgesetz geändert werden;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 800 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 800 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

I. Der Artikel I wird wie folgt geändert:

1. Nach der Z. 3 wird folgende Z. 4 eingefügt:

"4. Im § 10 Abs. 3 Z. 4 sind nach dem Wort 'Wohnungsverbesserungsgesetz' die Worte 'oder dem Wohnhaussanierungsgesetz' einzufügen."

2. Die bisherigen Z. 4 bis 11. erhalten die Zahlenbezeichnungen "5." bis "12."

3. In der nunmehrigen Z. 12 hat der Abs. 2 des § 22 wie folgt zu lauten:

"(2) Erhöht sich der aus Abs. 1 ergebende Betrag infolge einer Veränderung des Verbraucherpreisindex 1976 oder des an seine Stelle tretenden Index um mehr als 10 vH (§ 16 Abs. 4), so hat der Hauptmieter dem Vermieter den

erhöhten Betrag von dem auf das Wirksamwerden der Indexveränderung (§ 16 Abs. 4 dritter Satz) folgenden Zinstermin an zu entrichten."

4. Die bisherigen Z. 12. bis 19. erhalten die Zahlenbezeichnungen "13." bis "20."

II. Der Artikel II wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 5 ist im § 14 d Abs. 6 nach dem ersten Satz einzufügen:

"Diese Frist darf unterschritten werden, wenn es sich um besonders dringliche Arbeiten nach § 14 Abs. 2 letzter Satz handelt."

2. Die Z. 6 hat wie folgt zu lauten:

"6. Im § 19

a) tritt im Abs. 1 an die Stelle des Zitates '§ 14 Abs. 5' das Zitat '§ 14 Abs. 8' und

b) hat der zweite Satz des Abs. 2 zu lauten:
'§ 20 Abs. 4 des Mietrechtsgesetzes gilt sinngemäß.'"